

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 58/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
1. Dez. 1971

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Reg.Hauptsekretär
als Urk.Beamter
der Geschäftsstelle

1).....,
2),

Klägerinnen und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigte: zu 1),
zu 2),

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 1. Dezember 1971 durch

Senatspräsident	Dr. H a u g
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. Friederichs,
Bundesrichter	B u r g e r ,
Bundessozialrichter	T i e d t und
Bundessozialrichter	R ü b s t e c k

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 11. November 1970
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin zu 1) die außergericht-
lichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten;
im übrigen sind keine Kosten zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte der in West-Berlin wohnenden Witwe des Versicherten die nach § 1268 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung (RVO) geteilte Witwenrente voll auszuzahlen hat, wenn und solange die geschiedene Ehefrau des Versicherten als weitere Berechtigte in Ost-Berlin wohnt und ihr Hinterbliebenenrentenanteil nach § 1317 RVO ruht.

Die Klägerin zu 1) ist die Witwe, die Klägerin zu 2) die frühere Ehefrau des am 10. Mai 1968 verstorbenen Maschinensetzers und Versicherten Otto A. . Die Ehe der Klägerin zu 2) mit dem Versicherten ist durch am 15. Dezember 1957 rechtskräftig gewordenes Urteil des Landgerichts Berlin aus überwiegendem Verschulden des Versicherten geschieden worden. Durch Vergleich vor dem Amtsgericht Berlin-Wedding vom 31. Oktober 1958 verpflichtete sich der Versicherte u.a., an die Klägerin zu 2) - frühere Ehefrau - vom 1. November 1958 an eine monatliche im Voraus fällige Unterhaltsrente von 50,-- DM zu zahlen. Mit Rücksicht darauf, daß die frühere Ehefrau ihren Wohnsitz in Ost-Berlin hatte - daran hat sich nichts geändert, jedoch ist sie seit dem 27. Februar 1970 mit zweitem Wohnsitz in West-Berlin gemeldet -, sollten die Zahlungen des Versicherten auf ein Berliner Sperrkonto erfolgen.

Die Beklagte bewilligte der Witwe die Witwenrente aus der Arbeiterrentenversicherung des verstorbenen Versicherten und berechnete sie, da die frühere Ehefrau als Berechtigte nach § 1265 RVO vorhanden war, gemäß § 1268 Abs. 4 RVO entsprechend der Dauer der Ehe der Klägerin zu 1) mit dem Versicherten ab 1. September 1968 auf monatlich 153,20 DM (Bescheid vom 3. Dezember 1968).

- 3 -



- 3 -

Auf Antrag der Klägerin zu 2) erkannte die Beklagte den Anspruch auf "Witwenrente" (= Hinterbliebenenrente gemäß § 1265 RVO) ab 1. September 1968 an, stellt jedoch gleichzeitig fest, die Rente ruhe gemäß § 1317 RVO, solange sich die Klägerin zu 2) außerhalb des Geltungsbereichs der RVO aufhalte (Bescheid vom 19. Dezember 1968).

Die von den Klägerinnen zu 1) und 2) gegen beide Bescheide erhobenen Klagen hat das Sozialgericht (SG) abgewiesen (Urteil vom 6. März 1970). Es hat ausgeführt, der Klägerin zu 1) stehe nach § 1268 Abs. 4 RVO nur eine anteilige Witwenrente zu, weil die Klägerin zu 2) als Berechtigte vorhanden gewesen sei; der von dem Verstorbenen an seine geschiedene Ehefrau bis zu seinem Tode über ein Ostsperrkonto gezahlte Betrag von 50,-- DM sei geeignet gewesen, etwa 25 vom Hundert des Mindestbedarfs eines Unterhaltsberechtigten zu decken. Die Klägerin zu 2) könne nach § 1317 RVO keine Rentenzahlung beanspruchen, weil sie sich außerhalb des Geltungsbereichs der RVO aufhalte.

Auf die Berufung der Klägerin zu 1) hat das Landessozialgericht (LSG) die Beklagte verurteilt, ihr die Witwenrente ungekürzt auszuzahlen. Die Berufung der Klägerin zu 2) hat es zurückgewiesen. Es hat die Revision zugelassen (Urteil vom 11. November 1970).

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Revision eingelegt. Sie rügt eine Verletzung der §§ 1268 Abs. 4 und 1317 RVO.

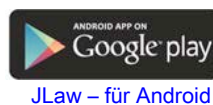
Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 11. November 1970 aufzuheben und die Berufung der Klägerin zu 1) gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 6. März 1970 in vollem Umfang zurückzuweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Klägerin zu 1) beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Die Klägerin zu 2) ist nicht vertreten.

II

Die Revision der Beklagten ist unbegründet. Entgegen der Auffassung der Revision ist die Entscheidung des Berufungsgerichts rechtsfehlerfrei.

Obschon das LSG - inzwischen rechtskräftig - festgestellt hat, daß die Beklagte der Klägerin zu 2) die Hinterbliebenenrente gemäß § 1265 RVO nicht auszuzahlen hat, weil sich die Klägerin zu 2) in Ost-Berlin aufhält und deshalb diese Rente, wie schon im Bescheid vom 19. Dezember 1968 ausgesprochen, gemäß § 1317 RVO ruht, hält sich die Beklagte nicht für verpflichtet, der Witwe des Versicherten (Klägerin zu 1) die Witwenrente (§ 1264 RVO) ungekürzt auszuzahlen. Sie möchte insoweit der Vorschrift des § 1268 Abs. 4 RVO eine gegenüber der Witwe wirksame Auszahlungssperre für den Rentenanteil der früheren Ehefrau entnehmen.

Dem kann nicht gefolgt werden. Schon der 5. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) hat in seinem Urteil vom 26. Mai 1971 - 5 RJ 154/70 - (SozR Nr. 20 zu § 1268 RVO) zu derselben Rechtsfrage entschieden, daß die Rente der im Geltungsbereich der RVO wohnenden Witwe nicht nach § 1268 Abs. 4 RVO zu kürzen ist, solange die Hinterbliebenenrente der geschiedenen Ehefrau nicht zu zahlen ist, weil diese ihren Wohnsitz nicht im Geltungsbereich der RVO hat.

Der erkennende Senat folgt dem nach eigener Prüfung. § 1268 Abs. 4 RVO enthält zwar Berechnungsvorschriften für die Witwen- und Witwerrente. Daraus kann aber nichts für die

- 5 -



- 5 -

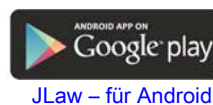
Beantwortung der Frage entnommen werden, ob hier die Witwenrente nach Abs. 2 oder Abs. 4 des § 1268 RVO zu berechnen ist. Nach § 1268 Abs. 4 RVO ist die Witwenrente zu berechnen, wenn "mehrere Berechtigte nach §§ 1264 und 1265 oder nach § 1266 Abs. 1 und 2 vorhanden sind". Das Wort "Berechtigter" kennzeichnet lediglich zusammenfassend solche Personen, die als Witwen, Witwer und geschiedene Ehefrauen einen Rentenanspruch haben - der 5. Senat spricht von einer "kurzen Sammelbezeichnung" mehrerer Arten von Anspruchsinhabern (Witwen, Witwer und geschiedene Ehefrauen)" -, sagt aber entgegen der Meinung der Beklagten nichts darüber aus, ob auch derjenige, dessen Rente ruht, zu dem Kreis der "Berechtigten" zählt oder nicht. Der 5. Senat hat daher die Lösung aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift des § 1268 Abs. 4 RVO entwickelt, daß der Rentenversicherungsträger nie mehr als die volle Witwenrente zu leisten hat, und zwar auch dann nicht, wenn mehrere anspruchsberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind. Die Entstehungsgeschichte des § 1268 Abs. 4 RVO stützt diese Erwägungen. Wie sich aus dem Protokoll über die 184. Sitzung des Deutschen Bundestages (II/10257) ergibt, sollte die Versichertengemeinschaft nicht dadurch belastet werden, daß wegen mehrfacher Ehen des Versicherten mehrere Hinterbliebenenansprüche entstehen konnten (vgl. auch Koch/Hartmann/von Altrock/Fürst, AVG, Band IV, § 45 Anm. DI). Die tatsächliche Leistung des Rentenversicherungsträgers sollte auf die Höhe der Witwenrente beschränkt sein und bleiben. Damit ist der stets zu beachtende Zahlungsraum festgelegt. Ihn hat der Versicherungsträger immer unabhängig von der Zahl der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen auszufüllen. Solange - wie hier - eine Hinterbliebenenrente ruht, der Versicherungsträger die festgestellte Rente also nicht zu zahlen hat, muß er sich ebenfalls an die Regel halten, insgesamt die volle Witwenrente zu zahlen. Die Witwe allein

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

auf ihren Rententeil zu verweisen, der zu zahlen wäre, wenn auch an den anderen Hinterbliebenen zu zahlen wäre, entspricht nicht dem Gesetz.

Daher hat das LSG die Beklagte mit Recht verurteilt, der Klägerin die ungekürzte Witwenrente auszus zahlen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)